

Ordnung für den Sportunterricht /Turnhallenordnung

Öffnung der Turnhalle/der Eingangstür

- Die Schüler*innen dürfen die Turnhalle erst dann betreten, wenn sie ausdrücklich von einem Sportlehrer dazu aufgefordert worden sind.
- Nach dem Unterricht verlassen die Schüler*innen die Turnhalle erst dann, wenn die Eingangstür vom Sportlehrer aufgeschlossen und sie zum Verlassen der Halle ausdrücklich aufgefordert worden sind.
- Die Eingangstür der Turnhalle darf nicht von Innen enthebelt werden, um zu spät kommende Schüler*innen hereinzulassen oder unerlaubterweise die Turnhalle vor dem offiziellen Ende des Sportstunde zu verlassen.

Umkleidekabinen

- Die Schüler*innen achten vor allem im Parterre darauf, dass die Fenster nicht offen stehen (Kippstellung ist wünschenswert).
- Beim Verlassen der Umkleidekabinen am Ende der Sportstunde achten die Schüler*innen auf Ordnung und Sauberkeit.
- Der letzte Schüler und die letzte Schülerin schaltet das Licht aus und schließt die Fenster.
- Vergessene Sachen werden unaufgefordert dem unterrichtenden Lehrer übergeben.

Turnhalle

- Ohne die Zustimmung und die Anwesenheit eines Sportlehrers dürfen in der Turnhalle weder Geräte benutzt noch irgendwelche Spiele durchgeführt werden.
- Die Turnhallen werden nur in Sportbekleidung und ausschließlich in Hallenschuhen betreten.
- Alle Schüler*innen sind verpflichtet, der Aufforderung des Sportlehrers beim Geräteauf- und -abbau Folge zu leisten.

- Während des Sportunterrichts sitzen die am Sportunterricht nicht teilnehmenden Schüler*innen mit Sportschuhen (!) auf den Bänken in der Turnhalle. Der Sportlehrer kann in Ausnahmefällen einen Aufenthalt auf der Tribüne während des Unterrichts erlauben.
- In der Turnhalle darf weder gegessen noch getrunken werden.
- Das Kaugummikauen in der Sporthalle ist verboten.
- Die beiden Notausgänge in der großen Turnhalle dürfen weder zum Betreten noch zum Verlassen der Turnhalle benutzt werden.

Sportkleidung

Sportkleidung ist als Unterrichtsmaterial anzusehen. Sie unterscheidet sich grundsätzlich von der Alltagskleidung. Zur Sportkleidung gehören mindestens:

- Turnhemd / T-Shirt / Trikot
- Turnhose/Trainingshose
- feste Turnschuhe für die Sporthalle (für die Sportspiele)
- feste Turnschuhe für den Sportplatz (für die Leichtathletik)
- Sportkopftuch (ohne Nadeln)

Die Haare müssen bei einer Haarlänge, die über einen Kurzhaarschnitt hinausgeht, mit einem Band/Spange zusammengefasst werden.

Im Schwimmunterricht werden

- Badeanzug (keine Bikinis)
- Badehose (keine Badeshorts) getragen.

Wertgegenstände/Schmuck/Brillen

- Wertgegenstände sollten im Interesse der Schüler*innen an den Tagen des Sportunterrichts zu Hause bleiben. Die Schule übernimmt keine Haftung.
- Kinder, die ohne Brille nicht auskommen können, sollten im Sportunterricht eine Sportbrille tragen. Auf diese Weise kann bei einem Sportunfall schlimmen Verletzungen an den Augen und im Gesicht vorgebeugt werden.

- Während des Sportunterrichts ist es generell wegen der Verletzungsgefahr verboten, Schmuck jedweder Art (Uhren, Ohrringe, Ketten, Armbänder, Ringe, Haarschmuck, Lederbänder, Halstücher usw.) zu tragen.
- Der Schmuck kann in die dafür vorgesehenen Kästen abgelegt werden. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigungen.

Befreiung/Beurlaubung vom Sport- und Schwimmunterricht

- Eine Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht ist in der Regel nur möglich, wenn spätestens am Tag der betreffenden Unterrichtsstunde ein Entschuldigungsschreiben von den Eltern/Erziehungsberechtigten vorgelegt wird.
- Ist es abzusehen, dass ein Schüler oder eine Schülerin länger als eine Woche aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, so muss ein Attest vom behandelnden Arzt vorgelegt werden.
- Für Schüler*innen, die vom aktiven Sport befreit sind, gilt Anwesenheitspflicht.
- Eine Beurlaubung vom Schwimmunterricht ist in der Regel nicht möglich und kann nur im Einvernehmen mit der Schulleitung entschieden werden.

Sachbeschädigungen und Verunreinigungen

- Für Sachbeschädigungen und Verunreinigungen jeglicher Art tragen die Verursacher die Kosten für den Ersatz bzw. für die Reparatur oder Reinigung. Schulrechtliche und u. U. strafrechtliche Konsequenzen sind die Folge.
- Als Sachbeschädigung gilt auch die nicht sachgerechte Benutzung jeglichen Materials (z.B. das Fußballspielen mit Volleybällen).

Konsequenzen bei Nichtbeachtung dieser Regeln

- Einleitung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- bei Sachbeschädigung Übernahme der Kosten durch die Eltern / Erziehungsberechtigten und u.U. strafrechtliche Konsequenzen.
- Ordnungsdienste wie Reinigung der Umkleidekabinen, Geräteräume usw.
- Erscheint ein Schüler oder eine Schülerin zu einem vorher festgesetzten Prüfungstermin nicht in Sportkleidung, so verweigert er/sie die Leistung, d.h., die nicht erbrachte Leistung in dieser Stunde wird mit ungenügend (6) bewertet.